

zeitschrift für menschenrechte

JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Menschenrechte und Entwicklung

Jahrgang 15
2021 Nr. 1

Thema

Henning Melber: Deutsche Kolonialgeschichte als Gegenwart: Land und Entwicklung in Namibia

Hannah Birkenkötter: Zum Verhältnis der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und der internationalen Menschenrechte

Jan Tobias Polak, Markus Kaltenborn, Annika Engelbert, Lea Smidt, Lena Taube und Martin Bruder: Menschenrechte in der Praxis der deutschen Entwicklungspolitik: Empirische Befunde und theoretische Einordnung

Judith Schönsteiner: The Chilean Economic Constitution and Human Rights

Sandra Cossart and Mathilde Silvestre: Four Years Later – the Impact and Potential of the French Law on the Duty of Vigilance

Res Schuerch und Serge Biggoer: Neue menschenrechtliche Pflichten für Schweizer Unternehmen trotz Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative

Laura Duarte Reyes und Christian Schliemann-Radbruch: Transgenes Saatgut und Glyphosat in Lateinamerika: Wie weit reicht Bayers Verantwortung?

**Aus aller Welt, Außer der Reihe, Forum,
Profile**

zfmr



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

**zeitschrift für
menschenrechte**
journal for
human rights

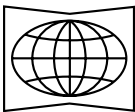
Menschenrechte und Entwicklung

Mit Beiträgen von

Serge Biggoer
Hannah Birkenkötter
Martin Bruder
Sandra Cossart
Kimberlé W. Crenshaw
Laura Duarte Reyes
Annika Engelbert
Anuscheh Farahat
Sarah Glaab
Adrian Haßler
Borbála Juhász
Markus Kaltenborn

Georg Lohmann
Christina Meinecke
Henning Melber
Andrea Petó
Jan Tobias Polak
Ch. Schliemann-Radbruch
Judith Schönsteiner
Res Schuerch
Mathilde Silvestre
Lea Smidt
Lucia Stehling
Lena Taube

**zfmr herausgegeben von
Michael Krennerich (Leitung),
Christina Binder, Tessa Debus,
Elisabeth Holzleithner, Regina Kreide,
Arnd Pollmann, Stefan Weyers**



WOCHENSCHAU VERLAG

Herausgeber*innen: **Christina Binder** (*Universität der Bundeswehr München*); **Tessa Debus** (*Wochenschau Verlag*); **Elisabeth Holzleithner** (*Universität Wien*); **Michael Krennerich** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*); **Arnd Pollmann** (*Alice Salomon Hochschule Berlin*); **Stefan Weyers** (*Johannes Gutenberg Universität Mainz*)

Rubrik Buchbesprechungen: **Marco Schendel** (*Univ. Erlangen-Nürnberg*)

Wissenschaftlicher Beirat: **Zehra Arat** (*Univ. of Connecticut*); **Seyla Benhabib** (*Yale Univ.*); **Heiner Bielefeldt** (*Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg*); **Jan Eckel** (*Eberhard Karls Universität Tübingen*); **Anna Goppel** (*Universität Bern*); **Rainer Huhle** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*); **Zdzisław Kędzia** (*Adam Mickiewicz Universität Poznań, Polen*); **Regina Kreide** (*Justus-Liebig-Universität Gießen*); **Georg Lohmann** (*Otto-von-Guericke Universität Magdeburg*); **Michael Lysander Fremuth** (*Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien; Univ. Wien*); **Anja Mihr** (*Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin*); **Gerd Oberleitner** (*Univ. Graz*); **Martin Muránsky** (*Comenius Universität Bratislava, Slowakei*); **Beate Rudolf** (*Deutsches Institut für Menschenrechte*); **Susanne Zwingel** (*Florida International University, Miami, FL*)

Redaktions- anschrift: Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org

Chefredakteur: Michael Krennerich

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 26,-; Jahresabopreis € 42,-; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 21,-; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31.10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigen: Wochenschau Verlag, Tel. 069/7880772-0, Fax 069/7880772-25, anzeigen@wochenschau-verlag.de

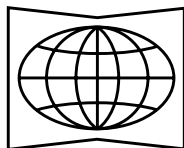
ISSN 1864-6492

Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7344-1300-1

DOI <https://doi.org/10.46499/1769>

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de

The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Eschborner
Landstr. 42–50 • 60489 Frankfurt/M.
Tel: 069/7880772-22 • Fax: 069/7880772-20
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial

Zwei Welten, die zusammengehören!..... 5

Menschenrechte und Entwicklung

Henning Melber: Deutsche Kolonialgeschichte als Gegenwart: Land und Entwicklung in Namibia..... 10

Hannah Birkenkötter: Zum Verhältnis der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und der internationalen Menschenrechte..... 26

Jan Tobias Polak, Markus Kaltenborn, Annika Engelbert, Lea Smidt, Lena Taube und Martin Bruder: Menschenrechte in der Praxis der deutschen Entwicklungspolitik: Empirische Befunde und theoretische Einordnung..... 46

Judith Schönsteiner: The Chilean Economic Constitution and Human Rights 64

Sandra Cossart and Mathilde Silvestre: Four Years Later – the Impact and Potential of the French Law on the Duty of Vigilance..... 84

Res Schuerch und Serge Biggoer: Neue menschenrechtliche Pflichten für Schweizer Unternehmen trotz Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative..... 102

Laura Duarte Reyes und Christian Schliemann-Radbruch: Transgenes Saatgut und Glyphosat in Lateinamerika: Wie weit reicht Bayers Verantwortung? 116

Aus aller Welt

Kimberlé Williams Crenshaw: Das Konzept der Intersektionalität und seine Bedeutung für die Menschenrechte. Kommentiert und übersetzt von Eva Kalny 142

Außer der Reihe

Borbála Juhász and Andrea Petó: „Kulturkampf“ in Hungary about reproductive rights: actors and agenda 168

Georg Lohmann: Eine konfuzianische Verabschiedung der Menschenrechte?..... 190

Forum

Anuscheh Farahat: Soziales Eigentum: Ein Plädoyer für die Rückgewinnung des Gemeinwohls.....	204
Michael Krennerich: Kein neoliberales Projekt. Ein Plädoyer für die Menschenrechte.....	214

Profile

Christina Meinecke und Adrian Haßler: Der Universal Human Rights Index als Wegweiser für die SDGs.....	228
Lucia Stehling und Sarah Glaab: Die Menschenrechtssituation von Menschen mit Behinderung in Zeiten der Corona-Pandemie – zwei Erfahrungsberichte	237

Buchbesprechungen

Ingo Richter, Lothar Krappmann, Friederike Wapler (Hg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts (von Jörg Maywald)	252
Ulrike Capdepón, Rosario Figar Layús (eds.): The Impact of Human Rights Prosecution. Insights from European, Latin American and African Post-Conflict Societies (von Michaela Lissowsky)	257

Autor*innen	261
--------------------------	-----

EDITORIAL

Zwei Welten, die zusammengehören!

Der Begriff und das Verständnis von Entwicklung sind seit Beginn der Entwicklungspolitik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts umstritten. Dies gilt schon deswegen, weil es sich nicht nur um einen beschreibenden, sondern auch um einen wertenden Begriff handelt. Die Rede von „Entwicklung“ legt nahe, dass es „unterentwickelte“ Länder gibt, denen es gelingen soll, einen Entwicklungsprozess nachzuholen oder selbstständig zu vollziehen. Damit sind zwangsläufig normative Annahmen darüber verbunden, welche Zustände in einer Gesellschaft überwunden werden und wohin gesellschaftliche Veränderungen führen sollen. Zwar wurde der ursprünglich stark ökonomisch geprägte Entwicklungsbegriff im Laufe der Zeit um soziale, kulturelle, politische und ökologische Dimensionen erweitert. Doch sind das Primat der Wirtschaft und das Leitbild des Globalen Nordens nach wie vor wirkkünftig.

Zu einem gewissen Maße bleiben dem auch die „Ziele nachhaltiger Entwicklung“ (*Sustainable Development Goals*, SDGs) verhaftet. Anknüpfend an die vorangegangenen Millenniumsentwicklungsziele (*Millennium Development Goals*, MDGs), wurden die SDGs von den Vereinten Nationen 2015 verabschiedet und sollen im Rahmen einer Agenda für Nachhaltige Entwicklung bis 2030 umgesetzt werden. Ohne mit dem Wachstumsprimat zu brechen, zielen sie auf eine ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung ab. Dabei enthalten die SDGs viele Ziele, die global erstrebenswert sind: Armut und Hunger zu beenden, ein gesundes Leben zu fördern, Wasser- und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, Bildung und menschenwürdige Arbeit für alle anzustreben, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, friedliche und inklusive Gesellschaften zu fördern, den Klimawandel zu bekämpfen und Ökosysteme zu schützen – solchen und weiteren Zielen kann man sich eigentlich weder im Globalen Süden noch im Globalen Norden grundsätzlich verwehren. Dies gilt umso mehr, als die SDGs nicht nur in und von „Entwicklungsländern“, sondern auch in und von „Industrieländern“ umzusetzen sind, die selbst so manche Entwicklungsprobleme aufweisen und zugleich eine große Mitverantwortung für die Problemlast im Globalen Süden tragen.

Uneinigkeit besteht freilich darin, wie diese ambitionierten Ziele umzusetzen sind (zumal sich Ziel- und Interessenkonflikte auftun), worin die Probleme konkret bestehen, was deren Ursachen sind und wie sie sich beheben lassen. Offen ist auch, welche Rolle die Entwicklungszusammenarbeit dabei spielen kann, zumal angesichts oft widriger globaler wie nationaler Macht- und Unterdrückungsstrukturen, die entwicklungspolitische Bemühungen leicht zunichtemachen. Während viele Menschen engagiert darum ringen, Entwicklungszusammenarbeit trotz aller Widrigkeiten so auszugestalten, dass sie dennoch wirksam ist und solidarisch unterstützt, ohne zu bevormunden, gibt es auch viele kritische Stimmen, die deren Wirksamkeit und Angemessenheit bestreiten. Mitunter wird sogar unterstellt, dass die Entwicklungspolitik vornehmlich den Interessen der Geber*innen diene und mehr schade als nütze. Tatsächlich ist ihre Leistungsbilanz durchwachsen. Stark an Bedeutung gewonnen haben zudem in jüngster Zeit postkoloniale Kritiken und *post-development*-Ansätze, die viel zum Verständnis bestehender postkolonialer Strukturen und zur Dekonstruktion westlicher Leitbilder der Entwicklung beigetragen haben. Zugleich müssen sich diese aber auch daran messen lassen, ob sie konstruktive, praktische Hilfestellungen geben können, wie die wirtschaftliche, soziale, politische und/oder kulturelle Ausgrenzung der von ihnen anvisierten subalternen Gruppen zu überwinden ist und sich deren sozioökonomische Lage verbessern lässt.

Nun stellt sich die Frage, welche Rolle Menschenrechte in der Entwicklungspolitik spielen(t)en und spielen können. Inwieweit haben Menschenrechte ihre historische Verengung auf weiße, wohlhabende, europäische Männer völlig überwunden und blinde Flecken in Bezug auf Gender, Klasse, Rassifizierung und Behinderungen umfangreich aufgedeckt? Welche Bedeutung kommt neben den bürgerlichen und politischen mittlerweile den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten zu und welche den Rechten auf Entwicklung und eine gesunde Umwelt? Und inwieweit spiegelt sich dies auch in der Politik allgemein und in der Entwicklungspolitik im Besonderen wider? Von der Einführung einer politischen Konditionalisierung der „Entwicklungshilfe“ bis zu umfassenden Menschenrechtsansätzen, die das gesamte Spektrum der Menschenrechte in den Blick nehmen und zu einem zentralen Referenzrahmen der Entwicklungspolitik erheben (wollten), war es ein weiter Weg. Und wie auch bei den SDGs, die viele Menschenrechtsbezüge aufweisen, stößt die Umsetzung der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit auf große Probleme und Widerstände, die viel mit bestehenden Machtstrukturen, aber auch mit Vorbehalten in Entwicklungsorganisationen zu tun haben. In der Praxis ist oft schon viel gewonnen, wenn tatsächlich eine menschenrechtsinformierte und -orientierte Ent-

wicklungszusammenarbeit betrieben wird – und entsprechende Bemühungen nicht durch anderweitige Politiken, wie etwa die Außenwirtschaftspolitik, konterkariert werden.

Dies verweist auf die übergeordneten wirtschaftlichen Bedingungen. So ist eine nachhaltige Umsetzung der Menschenrechte und sozialer Entwicklungsziele auch von der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes und seinen verfügbaren Ressourcen abhängig, die freilich dann auch nicht abfließen dürfen und für ebendiese Ziele genutzt werden müssen. Hier setzt die Kritik an einer ungerechten Weltwirtschaftsordnung, an neoliberalen Wirtschaftsrezepturen und einem Wirtschaftswachstum an, das – trotz aller Beschwörungen ökonomischer *Trickle-down*-Effekte – bei armen Bevölkerungsschichten oft nicht ankommt oder gar auf deren Kosten erwirtschaftet wird. Die Bereicherung weniger auf Kosten vieler (und deren Lebenschancen und Menschenrechte) ist ein Problem, das in den ökonomischen und politischen Strukturen auf globaler und lokaler Ebene fest verankert ist. Dazu gehört auch, dass unternehmerisches Handeln vielerorts nicht angemessen reguliert, kontrolliert und ggf. sanktioniert wird und transnationale wie nationale Unternehmen ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nur ungenügend nachkommen.

Die Beiträge der vorliegenden Zeitschrift greifen einzelne, ausgewählte Aspekte heraus, die im engeren oder weiteren Sinne den Zusammenhang zwischen „Menschenrechten und Entwicklung“ betreffen. Den Anfang macht Henning Melber mit einem kritischen Überblick über die bisherigen Bemühungen um eine Bewältigung der Landfrage als kolonialer Hinterlassenschaft auch Deutschlands. Hannah Birkenkötter spürt sodann dem Verhältnis zwischen den Zielen der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und den internationalen Menschenrechten nach. Dabei mahnt sie an, dass deren Überwachung und Durchsetzung institutionell besser verschränkt werden müssen. Ein Autor*innenteam um Jan Tobias Polak und Markus Kaltenborn stellt anschließend Ergebnisse einer Evaluierung des menschenrechtsbasierten Ansatzes in der deutschen Entwicklungspolitik vor, der dort, so das Fazit, nur teilweise umgesetzt wird.

Wie eine neoliberale Wirtschaftsverfassung mit einem schwachen Schutz sozialer Rechte einhergeht und wie schwierig es ist, diese zu überwinden, zeigt Judith Schönsteiner anhand der gegenwärtigen Ausarbeitung einer neuen Verfassung in Chile. Die drei folgenden Beiträge nehmen wirtschaftliches Handeln von Unternehmen und deren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in den Blick: Sandra Cossart und Mathilde Silvestre ziehen eine vorläufige Bilanz des 2017 in Frankreich verabschiedeten Lieferkettengesetzes, während Res Schuerch und Serge Biggoer die (in einem

Referendum nicht angenommene) Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz behandeln. Anhand der Herstellung und dem Vertrieb von gentechnisch verändertem Soja und Pestiziden untersuchen Christian Schliemann-Radbruch und Laura Duarte Reyes schließlich die Mitverantwortung der Bayer AG für Verletzungen der Rechte auf Nahrung und eine gesunde Umwelt in Südamerika. Aus ihrer Sicht muss der Konzern sein Geschäftsmodell ändern, um weiteren Schaden zu vermeiden und in Einklang mit Menschen und Umwelt zu handeln.

Außerhalb des thematischen Schwerpunktbereichs ist in der Rubrik „Aus aller Welt“ ein wahres Fundstück abgedruckt: ein Hintergrundpapier von Kimberlé Williams Crenshaw, das sie für das *UN Expert Group Meeting Gender and Racial Discrimination* im November 2000 in Zagreb, Kroatien, erstellte. Eigens für die *zfmr* hat Eva Kalny das Paper „ausgegraben“ und, leicht gekürzt, erstmalig ins Deutsche übersetzt. Es ist ein Meilenstein in der Debatte um Intersektionalität, also des Zusammenwirkens verschiedener Achsen der Unterdrückung, hier konkretisiert anhand rassifizierter Frauen.

Die Rubrik „Hintergrund“ bestücken zwei sehr verschiedene Beiträge: Borbála Juhász and Andrea Pető beleuchten die vielschichtige, zivilgesellschaftliche Akteurslandschaft im „Kulturkampf“ um reproduktive Rechte in Ungarn. Georg Lohmann wendet sich – in Auseinandersetzung mit den zeitgenössischen Ordnungsvorstellungen von Zhao Tingyang und Tongdong Bai – entschieden gegen eine „konfuzianische Verabschiedung der Menschenrechte“.

Das „Forum“ enthält wiederum zwei Plädoyers, die deutliche Bezüge zum Schwerpunktthema aufweisen. In dem ersten Beitrag spricht sich Anusseh Farahat für eine Rückgewinnung des Gemeinwohls aus; Eigentum sozial zu denken sei das Gebot einer anspruchsvollen demokratischen Herrschaftsordnung. Im zweiten Beitrag plädiert Michael Krennerich dafür, Menschenrechte, anstatt sie als Bestandteil oder willfährigen Begleiter des Neoliberalismus abzutun, im Gegenteil als anspruchsvolles rechtliches und politisches Projekt zu nutzen, um sich gegen soziale Missstände zu wehren und mehr soziale Gerechtigkeit einzufordern.

In der Rubrik „Profile“, in der Personen, Organisationen, hilfreiche Tools oder auch Erfahrungsberichte vorgestellt werden, stellen Christina Meinecke und Adrian Haßler den *Universal Human Rights Index* des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte vor. Es handelt sich um ein Werkzeug, das den Zugang zu den relevanten Berichten des Menschenrechtssystems anhand der SDGs ermöglicht. Lucia Stehling und Sarah Glaab nehmen anschließend am Beispiel von zwei Erfahrungsberichten die Situation von Menschen mit Behinderung unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie im

Frühjahr 2020 in den Blick. Abgerundet wird das Heft durch Rezensionen von Jörg Maywald und Michaela Lissowsky.

Die Form einer gendersensiblen Schriftsprache wurde, wie bislang in der *zfmr* üblich, den jeweiligen Autor*innen überlassen.

Verbunden mit großem Dank an die Autor*innen für die gute Zusammenarbeit wünscht das Herausgeber*innen- und Redaktionsteam den Leser*innen eine anregende Lektüre.

Michael Krennerich

Henning Melber

Deutsche Kolonialgeschichte als Gegenwart: Land und Entwicklung in Namibia

*„Das Vergangene ist nicht tot,
es ist nicht einmal vergangen.“
(William Faulkner)*

Zusammenfassung

30 Jahre nach Beginn der Landreform ist der Besitz an Grund und Boden in Namibia als Erbe der Kolonialzeit noch immer ungleich verteilt. Die Forderungen nach Landrückgabe an die indigenen Gemeinschaften bleiben weitgehend unerfüllt. Land besitzen weiterhin wenige Privilegierte, zu denen mittlerweile auch Mitglieder der neuen Elite gehören. Dieser Beitrag bietet eine Übersicht zu den bisherigen Bemühungen um eine Bewältigung der Landfrage als kolonialer Hinterlassenschaft auch Deutschlands. Die Bundesregierung sollte sich dabei der Bearbeitung dieser kolonialen Geschichte in der Gegenwart stellen. Auf der Tagesordnung der bilateralen Verhandlungen mit der namibischen Regierung sollte deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Landumverteilung stehen.

Abstract

30 years after Independence, land distribution in Namibia is still marred by inequality and disparities in terms of ownership. The demands for restitution to indigenous communities remains largely unfulfilled. Land continues to be in ownership of few privileged, now including members of the new elite. This article presents an overview on the efforts so far to address the land issue as a leftover of the also German colonial era. The agenda of the bilateral negotiations with the Namibian government should therefore include a significant contribution to the redistribution of land.

1. Einleitung

In drei Jahrzehnten, von 1884 bis 1915, schuf das deutsche Kaiserreich im heutigen Namibia mit brutaler Gewalt dauerhafte Gesellschaftsstrukturen mit tiefgreifenden strukturellen Auswirkungen bis in die Gegenwart. Begangenes Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Aber die gemeinsame Geschichte, die Angehörige beider Gesellschaften verbindet, ist damit keinesfalls erledigt. Während Geschichte nicht rückgängig gemacht werden kann, lassen sich manche ihrer Folgen zumindest teilweise korrigieren. Die Verteilung von Land in Namibia ist ein solcher Bereich, in dem sich deutsche Verantwortung in der Gegenwart für Geschichte, die nicht vergangen ist, dokumentiert.

2. Die langen Schatten der Vergangenheit

Im März 1989 verabschiedete der Deutsche Bundestag eine Resolution (Deutscher Bundestag 1989: 9935-9941) im Vorgriff auf die sich abzeichnende Unabhängigkeit Namibias (die nach einjähriger Übergangszeit unter Aufsicht der Vereinten Nationen am 21. März 1990 offiziell vollzogen wurde). Die Resolution trug „der besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für das Land und seine Bürger“ Rechnung, indem sie eine „wirtschaftliche, entwicklungspolitische und kulturpolitische Zusammenarbeit“ als „besonderen Schwerpunkt deutscher Entwicklungszusammenarbeit“ deklarierte. Bei Enthaltung der Fraktion der Grünen wurde weiterhin beschlossen, sich „für die berechtigten Interessen der deutschsprachigen Minderheit“ einzusetzen. Dies blieb der einzige konkrete Hinweis auf das „koloniale Erbe“.

Tatsächlich lässt sich bis in die Gegenwart eine koloniale Amnesie diagnostizieren.¹ Noch immer finden sich weit verbreitete kolonialapologetische oder zumindest verharmlosend relativierende Sichtweisen zu einer deutschen Kolonialherrschaft, die als geschichtliche Lappalie relativiert wird. Doch die Sicht der davon betroffenen Kolonisierten zeichnet ein anderes Bild. Dabei muss nicht einmal deren Perspektive zur Kenntnis genommen werden. Eigentlich reicht es schon, das (selbst-)kritische Engagement von Teilen innerhalb der Gesellschaftswissenschaften und von postkolonialen Initiativen zu berücksichtigen. So präsentierten schon in den späten 1960er Jahren die veröffentlichten Dissertationen zweier Historiker in der DDR (Drechsler 1966) und der BRD (Bley 1968) detailliert das Gewaltregime in „Deutsch-Südwestafrika“ und dessen Auswirkungen.² Diesen folgte eine weitere analytische Vertiefung (Schmitt-Egner 1975), die Popularisierung des Themas durch den (seither mehrfach neu aufgelegten) Roman von Uwe Timm (1978) sowie Beiträge aus einem Forschungsprojekt der Universität Bremen (1982).

Ein Jahrhundert nach der Berliner Afrika-Konferenz (1884/85) gab es weitere Versuche, hinsichtlich des Gewaltcharakters des deutschen Kolonialismus zu sensibilisieren.³ Weiteren Bemühungen auf die Tatbestände im damaligen Südwestafrika hinzuweisen⁴, folgten anlässlich der hundertjährigen Wiederkehr des Beginns des deutsch-namibischen Krieges umfassende Versuche, dem Thema gerecht zu werden.⁵ Diese wurden um wei-

1 Siehe speziell hierzu u. a. Kössler/Melber 2018 sowie die Kapitel von Reinhart Kößler, Henning Melber und Joachim Zeller in Melber 2019b.

2 Zum Vergleich der Bearbeitung deutscher Kolonialgeschichte in den beiden deutschen Staaten siehe Bürger 2017.

3 Siehe hierzu u. a. Hinz/Patemann/Meier 1984, Melber 1984.

4 Siehe hierzu u. a. Melber 1992, Krüger 1999, Zimmerer 2001.

5 Siehe Bühler 2003, Zimmerer/Zeller 2003, Böhlke-Itzen 2004, Förster/Henrichsen/Bollig 2004, Kößler/Melber 2004, Melber 2005.

tere vertiefende Studien⁶ und die Einbeziehung namibischer Perspektiven⁷ ergänzt. Auch die koloniale Spurensuche in Deutschland wurde seit der Jahrhundertwende kontinuierlich betrieben.⁸ Angesichts dieser selektiven Auswahl mit Namibia-Bezug lässt sich unschwer feststellen, dass es nicht an hinreichend zugänglichem Wissen mangelte.

Doch erst nach jahrelangen Bemühungen seitens der Zivilgesellschaft räumte zur Jahresmitte 2015 ein Pressesprecher des Auswärtigen Amtes ein, dass der erste Völkermord des 20. Jahrhunderts zwischen 1904 und 1908 in einer deutschen Kolonie begangen wurde. Die Kriegsführung der euphemistisch als „Schutztruppen“ betitelten Kolonialarmee gegen die sich im „Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika“ gegen die Landnahme in den östlichen, mittleren und südlichen Landesteilen zur Wehr setzenden Ovaherero und Nama⁹ eskalierte in einen Vernichtungskrieg. Zu dessen unwider-ruflichen nicht nur demographischen Folgen (auf die 1989 mit Hinweis auf die deutsche Minderheit höchst selektiv verwiesen wurde) gehörten die weitere Landnahme und die vollständige Kontrolle der davon betroffenen Bevölkerungsgruppen durch deren Umsiedlung in Reservate in einem System der Apartheid. Seit Ende 2015 finden bilaterale Verhandlungen zwischen der namibischen und der deutschen Regierung statt. Sie setzen sich damit auseinander, wie dieses Kapitel kolonialer Fremdherrschaft am besten bearbeitet werden kann. Während sich bis Ende 2020 teilweise Übereinstimmung bzw. Kompromisse abzeichneten, blieben wesentliche Aspekte der materiellen Konsequenzen aus diesem Schuldeingeständnis bis dahin ohne Einigung.¹⁰ Es ist bemerkenswert, dass dabei auch nach allen vorliegenden Kenntnissen von beiden Seiten der Landfrage nicht die Priorität beigemessen wird, die diese unter den vom deutschen Kolonialismus bis heute am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen hat.

3. Wem gehört das Land?

Mit der Übernahme der politischen Macht durch die antikoniale Bewegung South West Africa People's Organisation (SWAPO) im Jahre 1990 war seitens der ehemals

6 Siehe hierzu u. a. Brehl 2007, Zimmerer 2011.

7 Siehe insbesondere Förster 2010, Kößler 2015.

8 Siehe u. a. Zeller 2000, Van der Heyden/Zeller 2002 und 2007, Zimmerer 2013, Bechhaus-Gerst/Zeller 2018.

9 Davon unmittelbar betroffen waren auch die mit diesen zusammenlebenden Damara sowie in parallelen Ausrottungsaktionen von individuellen Siedlern Gruppen der Buschleute. Ovaherero ist der Plural von Herero, während die Nama im deutschen Kolonialjargon als „Hottentotten“ und die Damara als „Klippkaffern“ verunglimpft wurden.

10 Siehe für eine detaillierte Darstellung der Entwicklungen und Herausforderungen Kößler/Melber 2017, Aktualisierungen zum seitherigen Verhandlungsverlauf bis Mitte 2020 finden sich in Melber 2017 und 2020.

kolonisierten Bevölkerungsmehrheit die Erwartung verbunden, dass sich gesellschaftspolitische Transformationsprozesse auch in sozioökonomischen Verbesserungen niederschlagen. Die Landfrage war dabei ein prominenter Aspekt der Umverteilung des unter dem Siedlerkolonialismus einseitig akkumulierten relativen Wohlstandes. Beim Prozess der Dekolonisierung handelte es sich aber letztlich um eine Aushandlung von kontrolliertem Wandel hauptsächlich in der politischen Sphäre. Der Machttransfer eröffnete keine uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die Änderung ökonomischer Strukturen.

Als Vorbedingung für den Übergang zu einem unabhängigen namibischen Staat waren bereits Jahre zuvor durch die damaligen fünf westlichen Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen elementare Verfassungsprinzipien ausgehandelt worden.¹¹ Diese sicherten die weitgehende Beibehaltung eines sozioökonomischen Status quo. Das damit zur Unabhängigkeit geschaffene Recht war nicht das der neuen politisch Herrschenden aus den Reihen der SWAPO, die als Befreiungsbewegung an der Macht nahezu uneingeschränkt bisher regierte.¹² Es entsprach auch nicht dem (Un-)Rechtsbewusstsein der Bevölkerungsmehrheit. Die Verfassung (Republic of Namibia 1990) verankerte Grundprinzipien, die von starken Anleihen an liberale bürgerliche Demokratien westlicher Staaten auch zum rechtsstaatlichen Schutz des Privateigentums geprägt waren. Die bis zur Unabhängigkeit bestehenden Besitzverhältnisse waren jedoch Ergebnis kolonialen Unrechts, wie es sich nicht zuletzt im Prozess der Landnahme und -enteignung unter der deutschen Kolonialherrschaft und der Apartheid manifestierte. Rechtssicherheit wurde als Sicherheit des Rechts von Minderheiten verstanden, deren Privilegien weitgehend erhalten blieben. Es blieb dabei ungeachtet moralischer und ethischer Grundfragen unberücksichtigt, wann und unter welchen Umständen sie ihre Besitztitel über Land erworben hatten. (Real-)Politik und Moral haben nicht nur im südlichen Afrika oft wenig bis nichts miteinander gemeinsam.¹³

Wie mit der SWAPO und dem Befreiungskampf sympathisierende Beobachter klarstellten, waren im Zuge des Übergangs der Macht weder Land noch Eigentumsrechte jemals Gegenstand einer öffentlichen Debatte (Cliffe u. a. 1994: 205). Die unter Aufsicht der Vereinten Nationen gewählte Verfassungsgebende Versammlung,

11 Siehe zum Verlauf der zehnjährigen internationalen Verhandlungen Melber/Saunders 2007.

12 Siehe ausführlicher zu den Folgen dieses „kontrollierten Wandels“ Melber 2014 und 2015.

13 Aufschlussreich hinsichtlich doppelter Maßstäbe ist hierbei, dass bei der fast parallel erfolgenden „Abwicklung“ der ehemaligen DDR durch die Bundesrepublik ähnlich bindende Auflagen nicht galten und die gesellschaftliche Transformation auch hinsichtlich der Umverteilung von Besitz erheblich drastischere Maßnahmen erlaubte. Merke: „Unrechtsstaat“ ist nicht gleich „Unrechtsstaat“.

die als letzter Schritt vor der Proklamation des völkerrechtlich souveränen Staates im Januar 1990 tagte, schenkte dem dritten Verfassungskapitel, das die grundsätzlichen Menschenrechte definierte und eine Garantie der bestehenden Eigentumsverhältnisse festschrieb, erstaunlich wenig Beachtung (Cliffe u. a. 1994: 215). Dessen Artikel 16 regelt eindeutig, dass jegliche Form von Enteignung nur bei gerechter Entschädigung zulässig ist. Die darüber hinaus auch in diesem Kapitel enthaltenen wesentlichen bürgerlichen und politischen Grund- und Menschenrechte wurden vor Eingriffen zur Änderung ausdrücklich geschützt (Szasz 1994: 253).

Die so fixierte Landverteilung wurde dadurch weiter kompliziert, dass über Generationen hinweg der Besitz von Land keinesfalls unwiderruflich festgeschrieben war. Land wechselte den Besitz schon vor, aber auch nach dem Systemwandel, und Eigentumsrechte wurden häufig, oft auch mehrfach, als Ergebnis gänzlich legaler Transaktionen übertragen. Die Kategorie des Privateigentums an Land wurde mit dem kolonialen System importiert. Es wurde ein formales, kodifiziertes Rechtssystem geschaffen, das durch private Besitztitel ein bis dahin kommunales und kollektives Gut in großen Teilen in privaten Besitz der Siedler oder in staatliches Eigentum überführte. Zwar wurde auch bereits durch die traditionellen Führer von Gemeinschaften das Nutzungsrecht an Land mitunter an (einflussreiche) Individuen oder Familien vergeben, aber als Ressource blieb es im Gemeinschaftsbesitz und wurde nicht dauerhaft an einzelne Personen und deren Nachkommen übertragen. Das öffentliche Interesse definierte sich seither als reduziert auf den Kolonialstaat und die europäischen Siedlerfamilien und deren Nachfahren. Die aktuelle Debatte um eine Landumverteilung bleibt dabei in den dadurch geschaffenen Kategorien befangen und bekräftigt damit die vom Kolonialismus verankerten Rechtskonzepte. Es geht bei der Landreform deshalb nicht um eine Rücküberführung von privatem in kollektives Eigentum, sondern um eine Neuverteilung privater Besitzstände (Thran 2009 und 2014).

Ein solch restriktiver Ausgangspunkt unterbindet allerdings nicht alle Handlungsmöglichkeiten für eine Regierungspolitik, mittels einer Landreform die extreme Ungleichheit zu reduzieren. Um jedoch mit dem im Zuge historischer Prozesse begangenen Unrecht halbwegs angemessen umzugehen, bleibt die Herausforderung einer legitimen Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen die Kontrolle über Land sowie dessen Besitz unakzeptabel wurde und somit der Korrektur bedarf. Ist der einzige Bezugspunkt die Einführung des registrierten, im Grundbuch eingetragenen Besitztittels als eine wesentliche Zäsur, die mit der Etablierung kolonialer europäischer Fremdherrschaft einherging? Wie in vielen anderen Regionen dieser Erde fanden auch im südlichen Afrika intensive Migrationsprozesse lange vor der

Ankunft europäischer Kolonisatoren statt. Diese gingen ebenfalls mit Auseinandersetzungen um Macht und Kontrolle und daraus resultierenden Verdrängungsprozessen einher, die sich mehrfach in der Neuordnung territorialer Hoheiten manifestierten. So besehen müsste eine Rücküberführung von Land nahezu ausschließlich die Khoisan-sprachigen Gruppen der Buschleute und Nama als ursprüngliche Nutznießer identifizieren, die nach heutigem Erkenntnisstand die eigentliche autochthone Bevölkerung waren. Die von allen anderen ethnischen Gruppierungen abstammende heutige Bevölkerung ist zu unterschiedlichen Zeiten in das heutige Territorium zugewandert und hat sich dort meist nicht ganz friedlich niedergelassen. Der Aphorismus, dass Hochverrat eine Frage des Datums sei, gilt eigentlich ebenso hinsichtlich der Frage, wer denn ab wann legitime Rechte auf „angestammtes“ Land hat.

Hierbei gilt festzuhalten, dass die in den nördlichen Landesteilen lebende oder von dort stammende, den diversen Ovambosprachen zuzuordnende Bevölkerungsmehrheit, die Rückhalt und Basis der regierenden SWAPO ist, zu keiner Zeit durch die koloniale Fremdherrschaft von ihrem Land vertrieben wurde. So ist es nicht überraschend, dass die zur Anwendung gelangten Kriterien eine gewisse Ambivalenz der Behörden erkennen ließen – und zwar insbesondere dann, wenn es um die Rechte der am meisten marginalisierten indigenen Minderheiten ging (vgl. Daniels 2003). Wie ein früherer leitender Beamter im Ministerium für Landumsiedlung mutmaßte, boten die Schwierigkeiten bei der Entwirrung miteinander konkurrierender Landansprüche eine Gelegenheit, die Kategorie der Begünstigten einer Landumverteilung zu erweitern. So konnten sich jetzt auch diejenigen um Landzuweisung bewerben, die zu keiner Zeit von Land vertrieben worden waren (Werner 2002: 56).

Damit soll keinesfalls der weiteren Sicherung der Hinterlassenschaft des europäischen Kolonialismus ein Hintertürchen geöffnet werden, durch das es sich als bequemem Fluchtweg schlüpfen ließe. Denn solche Praktiken machen die Befassung mit den Unterwerfungsfolgen nicht hinfällig, die mit der reklamierten „zivilisatorischen Mission“ in ungehemmter Brutalität auch physischer Unterwerfungsprozesse einhergingen. Es sei deshalb nochmals daran erinnert, dass die Vernichtungsstrategie der deutschen „Schutztruppen“ gegen die sich der Landnahme zur Wehr setzenden Ovaherero und Nama in Vernichtungspraktiken eines Völkermords endeten und das namibisch-deutsche Verhältnis seither nachhaltig prägen. Doch trotz dieses notwendigen, auch moralisch-ethischen Ausgangspunktes (der eingangs noch in teilweise provozierender Absicht ausdrücklich aus dem Raum einer „Realpolitik“ verwiesen wurde – obwohl er diese, wenn schon nicht leiten, so doch wenigstens beeinflussen sollte), bleibt die Suche nach dauerhaften Lösungen eine komplexe und schwierige Aufgabe.

Die Frage, wem das Land gehört, kann je nach Position und Sichtweise recht unterschiedlich beantwortet werden (Harring/Odendaal 2002, von Wietersheim 2008).

4. Geschichte und Identität(en)

Bei Land als umstrittenem Territorium oder reklamiertem Raum geht es um mehr als bloß vordergründige Besitzverhältnisse. Es handelt sich vielmehr um eine Moralfrage und ein auch geschichtlich begründetes (Un-)Rechtsbewusstsein, das mit pragmatischen Überlegungen nicht immer im Einklang ist. Beispielhaft wurde dies durch den damaligen Präsident Sam Nujoma in einem Interview im November 2002 dokumentiert. Zum Landbesitz befragt, erklärte er kategorisch (Die Welt 2002):

„Ich möchte, dass das jeder kapiert. Jede Ecke der Republik Namibia ist das Eigentum des namibischen Volkes. Es wurde von deutschen Kolonialisten von 1884 bis 1915 überfallen, sie haben unser Land unter sich aufgeteilt, sie haben niemals den Grund und Boden erworben. Also ist es nun das Prärogativ des namibischen Volkes zu entscheiden, wem das Land gehört.“

Ungeachtet der Tatsache, dass der Präsident – wie der überwiegende Teil der Bevölkerung Namibias – aus den nördlichen Landesteilen (dem ehemaligen „Ovamboland“) stammt, in denen das Siedlungsgebiet auch unter dem deutschen und südafrikanischen Kolonialregime weiterhin im Kommunalbesitz der dort lebenden Menschen verblieb, repräsentiert die Landfrage das ultimative Symbol einer nach wie vor nicht wiederhergestellten Selbstbestimmung.

Soziokulturelle Aspekte einer Wiederaneignung der Geschichte kollidieren so mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen, die im Zuge der Übernahme politischer Macht ungeachtet solch tiefsitzender Emotionen ausgehandelt wurden. Einmal besiegte Menschen reklamieren die Wiederaneignung ihrer Geschichte eben auch durch die Wiederaneignung des von ihren Vorfahren geraubten Landes. Der frühere stellvertretende Vorsitzende des namibischen Parlamentes Zephania Kameeta, von 2001 bis 2013 Bischof der größten evangelisch-lutherischen Kirche im Lande und von 2015 bis 2020 Minister für Armutsreduzierung, brachte als einer der führenden spirituellen und moralischen Instanzen im Lande dieses Bedürfnis zum Ausdruck. Anlässlich einer kirchlichen Tagung zur Landfrage wies er vor einem deutschen Publikum darauf hin, dass die physische Vertreibung der Menschen von ihrem Land diese auch spirituell töten würde. Die Missachtung ihrer Landrechte würde auch deren Seele verletzen, während die Rückgabe von Land die Wiedererstehung der Seele bedeute (Kameeta 2002: 30).

Dies unterstreicht als Identitätsfrage eine Sichtweise von Menschen aus den Landesteilen Namibias, in denen diesen der Kolonialismus das Land wegnahm, sie in Reservate pferchte und damit sowohl ihre Bewegungsfreiheit als auch ihre Lebensweise drastisch einschränkte und nachhaltig veränderte. Allerdings trägt eine solche Sichtweise, so berechtigt sie ist, auch dazu bei, dass die gleichfalls existierenden Klasseninteressen kaschiert werden. Denn bei genauerer Betrachtung der Landpolitik geht es nicht nur darum, dass die Landlosen, die Entrechteten und Erniedrigten, die in tiefster Armut ihr Dasein fristen, durch den Zugang zu Land eine menschenwürdige Existenz bekommen. So dienen Umverteilungsstrategien und -praktiken häufig jenen, die Land gar nicht brauchen, um ein gutes Leben zu führen.

5. Landreform mit Widersprüchen

Mit dem Problem, wie sich eine Landumverteilung am geeignetsten und gerechtesten initiieren ließe, sah sich schon die erste Landkonferenz 1991 konfrontiert (Office of the Prime Minister 1991, Schade 1992). Sie beschloss, dass angesichts der Komplexitäten im Umgang mit dem Land der Vorfahren die volle Anerkennung von Ansprüchen auf Restitution unmöglich sei (Werner 2001: 266). Die ominöse Vagheit einer „nicht vollständigen Anerkennung“ eröffnete jedoch einen weiten Interpretationsspielraum und Handlungsrahmen, den sich die Regierenden je nach Interessenlage bei der Nutzung ihrer Definitionsmacht zunutze machen konnten. Trotz der Zurückhaltung hinsichtlich der vollen Rückgabe von Land wurden zahlreiche Richtlinien und Empfehlungen verabschiedet. Diese weckten hohe Erwartungen, die allesamt unerfüllt blieben. Allerdings sind die Ausgangsbedingungen für eine tragfähige Umverteilung und Nutzung von Land unter den gegebenen Bedingungen auch denkbar ungünstig.

Etwa 44 % der Landesfläche (ausschließlich innerhalb der während der deutschen Kolonialzeit geschaffenen sogenannten „Polizeizone“, die eine Grenze zu den dichter besiedelten nördlichen Landesteilen zog, in denen aufgrund der klimatischen Bedingungen von den dort ansässigen Bevölkerungsgruppen Ackerbau betrieben werden konnte) ist als privater Landbesitz mit eingezäuntem Farmland deklariert. Dies sind weniger als 5.000 (zumeist noch immer weiße) Farmer (selten auch Farmerinnen), oft mit mehr als einer im Grundbuch eingetragenen Farm. 43 % der Landesfläche (hauptsächlich in den östlichen und nördlichen Landesteilen) sind kommunale Gebiete (die früheren „Eingeborenenreservate“). In diesen wurden mittlerweile beträchtliche Teile durch Einzäunung der kollektiven Nutzung entzogen und de facto privatisiert. Obgleich dies eine Verletzung geltenden Rechts mit schwerwiegenden Folgen für die

davon Betroffenen ist, wurde dies bislang von den Behörden weitgehend toleriert – zumal ein erheblicher Teil der Schuldigen selber zum Staatsapparat oder den Regierungsinstanzen bzw. der Parteiführung gehört. Dies ist jedoch ein klarer Verstoß gegen die von der Landkonferenz 1991 gefassten Beschlüsse (Werner 2001: 272).

Weniger als ein Zehntel (ca. acht Prozent) der gesamten Landesfläche von über 824.000 Quadratkilometern eignet sich mit einem durchschnittlichen jährlichen Niederschlag von 500 Millimetern oder mehr für Ackerbau ohne Bewässerung (Wasser ist eine sehr knappe Ressource, mit den Grenzflüssen Kunene und Kavango im Norden und Oranje im Süden als den einzigen ganzjährig wasserführenden Flüssen). Zwei Drittel des Landes gelten als semiarid, ein Viertel als arid. 60 % des kommerziellen Farmlandes (die weitgehend für Klein- und Großviehhaltung mit extensiver Weidewirtschaft genutzt werden oder in Jagd- und Gästefarmen umfunktioniert wurden) haben eine jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge von unter 300 Millimeter. Unter solch restriktiven Bedingungen der Landnutzung wird die Eigentumsfrage zumindest unter ökonomischen Gesichtspunkten weniger zentral als in vielen anderen Ländern, da die generellen Umweltbedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung des Lands nicht sehr günstig sind (Mendelsohn u. a. 2006: 72).

Eine Umverteilung des Landes erhöht angesichts solcher Bedingungen nicht notwendigerweise den wirtschaftlichen Ertrag und ermöglicht meist nicht einmal die Selbstbeschäftigung zur Sicherung eines Grundeinkommens. Aufschlussreich ist dabei, dass weder die vom Kabinett 1998 verabschiedete offizielle Strategie zur Armutsreduzierung noch das National Poverty Reduction Action Programme für 2001 bis 2005 eine Landreform auch nur erwähnte (Sachikonye 2004: 74). Dementsprechend ernüchternd waren die bisherigen Ergebnisse der Umsiedlungspolitik, bei denen der Erwerb von Farmen durch den Staat zur Ansiedlung von landlosen Familien genutzt wurde. Als Umverteilungsmaßnahme wurde angesichts der ausgehandelten Verfassungsprinzipien das „*willing seller, willing buyer*“-Prinzip angewendet. Danach kann die Regierung durch das zuständige Ministerium Farmen mit Vorzugsrecht zum Marktwert erwerben. Auf diesen sollten dann Angehörige historisch benachteiligter Bevölkerungsgruppen angesiedelt und in die Lage versetzt werden, sich den Lebensunterhalt durch die Landnutzung zu sichern. Die Leitidee war, dass weißer Grundbesitz freiwillig an Schwarze bzw. den Staat verkauft würde. Angesichts der hohen Landpreise sollten die Transaktionen subventioniert werden. Auch sollte der Staat ein Vorkaufsrecht haben. Dieses Konzept ging nicht auf. Die Behörden waren langsam und ineffizient. Nach Angaben der Namibian Statistics Agency (2018) wurden dem Staat zwischen 1992 und 2018 über acht Millionen Hektar (etwas mehr als ein Fünf-

tel der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Privatbesitz) angeboten. Davon wurden 37 Prozent gekauft und 496 Agrarbetriebe an insgesamt 5.000 Personen umverteilt. 70 Prozent der 12.380 kommerziellen Farmen blieben weiterhin in weißem Besitz (Ikela 2018, Steffen 2018).

In vielen Fällen blieben die Umgesiedelten von staatlicher Hilfe abhängig und verfiel die Infrastruktur auf den Ländereien. Viele neu angesiedelte Menschen blieben auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln angewiesen, erhielten keine adäquate Hilfeleistung beim Versuch eigenständiger Selbstversorgung und konnten die definierten Minimalziele einer Existenzsicherung nicht erreichen (Gargallo 2010). Stattdessen kamen Angehörige der neuen politischen Elite in den Vorzug einer privilegierten Sonderbehandlung, was schon Mitte der 1990er Jahre zu der sarkastischen Meinung führte, dass die Landreform bereits vollzogen sei, da die meisten Kabinettsmitglieder inzwischen ihre Privatfarmen hätten. So wurde die Farmerei in Namibia zu einem „Hobby reicher Leute“ (Sherbourne 2003). Die „Wochenendfarmerei“ wurde unter der neuen Elite ehemals Benachteiligter (im offiziellen Sprachgebrauch *previously disadvantaged*), die in die Gunst von staatlichen Subventionen gelangen, zu einem Statussymbol und Lifestyle-Attribut. Damit wurde die Landpolitik nicht von ökonomischer Rason geleitet, sondern auf eine Frage der Hautfarbe reduziert (Sherbourne 2004: 1). Schwarze sollten mehr kommerzielles Farmland besitzen. In Wirklichkeit blieb dabei alles andere, wie Ertrag, die Behandlung der Farmarbeiter, die Armutsreduzierung oder die Umweltverträglichkeit, weitgehend sekundär. Analysen fielen dementsprechend kritisch aus und kanzelten die Landpolitik als Privilegienvergabe an verdiente Parteikader und Verwandte und Freunde der neuen herrschenden Elite ab (Kaapama 2007, 2010). Ungleichheit besteht so selbst dort fort, wo Land umverteilt wurde. Sie beruht nur jetzt nicht mehr auf Hautfarbe, vielmehr sind politische Kontakte und ethnische Zugehörigkeiten wichtig geworden. Mitglieder der politischen und administrativen Elite wurden als „ehemals benachteiligt“ eingestuft und bei der von staatlicher Hilfe begünstigten Landumverteilung berücksichtigt. Tatsächlich stammen viele von ihnen aus Regionen, in denen Land nie enteignet wurde.

Wegen des Scheiterns und eines wachsenden Unmuts, der sich auch in der Formierung einer neuen Partei mit dem programmatischen Namen Landless People's Movement manifestierte (die bei den Parlamentswahlen im November 2019 und den Regional- und Kommunalwahlen im November 2020 erheblichen Zulauf insbesondere in den südlichen und mittleren Landesteilen und urbanen Zentren verbuchen konnte), gab es im Oktober 2018 eine zweite Landkonferenz (Melber 2019). Im Februar 2019 wurde eine 15-köpfige Kommission für Ahnenland ernannt. Sie empfahl im

Dezember 2019, den Enteigneten Vorrang zu geben. Sie hielt fest: „Der Kolonialismus hat die Menschen ihrer Würde, ihrer kulturellen und sonstigen Grundrechte beraubt, und das erfordert dringend systematische Wiedergutmachung“. Die Kommission schlug vor, „Reparationen der ehemaligen Kolonialmächte“ zu nutzen, um die Landreform zu unterstützen und soziale Gerechtigkeit wiederherzustellen (Beukes 2019, Ü.d.V.).

6. Auch eine deutsche Verantwortung

Die ehemaligen Kolonialmächte Deutschland und Südafrika haben riesigen Schaden mit andauernden Folgen für die heutige Bevölkerung Namibias angerichtet. Da Südafrikas Regierung selbst aus einem Freiheitskampf gegen die weiße Minderheitsherrschaft im eigenen Land hervorgegangen ist, übernimmt sie keine Verpflichtung für das Handeln des Apartheidregimes. Das mindert keinesfalls Deutschlands Verantwortung, zumal sich die Bundesrepublik Deutschland stets ausdrücklich als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs verstanden hat und deshalb auch in der historischen Verantwortung für damals begangenes Unrecht bleibt. Wie eingangs konstatiert, verhandeln Deutschland und Namibia über die Aufarbeitung dieses Unrechts seit 2015. Doch hat die deutsche Seite bis Ende 2020 keiner Regelung hinsichtlich der materiellen Kompensationen für den Schaden zugestimmt und lehnt dafür den Begriff Reparationen strikt ab.

Dennoch verdient der Vorschlag der namibischen Kommission zur Rückgabe von Land Beachtung, die sich ausdrücklich dazu geäußert hat. Denn Deutschland könnte für die Landrückgabe Mittel bereitstellen, die als Kompensationen für Farmer, die ihr Land nicht verkaufen wollen, dienen könnten. Eine Rechtsgrundlage für eine solche Landumverteilung besteht. Zwar sind laut Namibias Verfassung alle Eigentumstitel, die zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit bestanden, geschützt. Aber Artikel 16 (2) besagt ebenso klar: „Der Staat oder eine durch Gesetz ermächtigte zuständige Stelle oder ein durch Gesetz ermäßigtes Organ kann Eigentum im öffentlichen Interesse enteignen, sofern eine gerechte Entschädigung gezahlt wird, wobei Bedingungen und Vorgehen per Parlamentsbeschluss festgelegt werden“ (Republic of Namibia 1990: 17; Ü.d.V.). Derartige Gesetze und Vorschriften bestehen, und 2008 konkretisierte das Obergericht die Richtlinien zu deren Durchsetzung (Harring/Odendaal 2008, Glinz 2009).

Die Finanzierung solch einer Enteignungs- und Umverteilungspolitik wäre ein erster Schritt von deutscher Seite, sich der Verantwortung zu stellen. Darüber hinaus sollte Deutschland Investitionen in die ländliche Infrastruktur sowie in Agrar-Beratung

materiell unterstützen, damit die lokalen Gemeinschaften vollumfänglich von der Umsiedlung profitieren können. Die namibische Regierung müsste derweil gewährleisten, dass nur Nachkommen der Enteigneten und nicht politische Eliten von der Umverteilung profitieren. Dies würde nicht nur der Aussöhnung Deutschlands und Namibias dienen, sondern auch innerhalb Namibias Versöhnung fördern – zwischen den wirklich Entrechteten und denen, die nur vorgeben, es zu sein. Und auch zwischen den im Lande lebenden Nutznießern des Kolonialismus und der Bevölkerungsmehrheit. Dies wäre ganz im Sinne der Bundestagsentschließung von 1989 im wirklichen Interesse der deutschsprachigen Minderheit.

In Namibia könnte dies das destruktive Erbe des ungleichen Landbesitzes überwinden, den ein namibischer Sozialwissenschaftler als die tiefste innergesellschaftliche Teilung des Landes seit der Unabhängigkeit qualifizierte (Kamwanyah 2018). Der Begriff Reparationen sollte dabei niemanden abschrecken. Die deutsche Bundesregierung mag sich davor scheuen, weil er als Präzedenzfall für andere ehemalige Kolonialmächte verstanden werden könnte – und diese wollen keine Wiedergutmachung für vergangene Verbrechen zahlen. Wie die namibische Ahnenland-Kommission aber konstatiert, wird der Begriff Reparation im internationalen Recht „in einem weiten Sinne verwendet“. Er kann für alles stehen, was dazu dient, „die verschiedenen Arten von Schäden, die Opfer erlitten haben, wiedergutzumachen“ (Beukes 2019, Ü.d.V.).

Land ist Identität, gestohlenen Land ist gestohlene Identität. Eigentumsrechte, die ein nach der kolonialen Landnahme institutionalisiertes Rechtssystem gewährt, mögen zwar gültig sein – aber unfair sind sie in jedem Fall. Das Unrecht der Vergangenheit muss korrigiert werden. Die Gespräche zwischen Deutschland und Namibia bieten dazu eine historische Chance. Die resümierten Beiträge von deutschen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie zahlreichen postkolonialen Initiativen zur Bearbeitung der Kolonialschuld in der Gegenwart haben einen Grundstein gelegt. Zur Verwirklichung einer ernsthaften Vergangenheitsbearbeitung gehören aber auch notwendige materielle Konsequenzen. Der deutsche Staat und dessen Regierung müssen sich diesen stellen, und ein Beitrag zur Neubestimmung von Land und Entwicklung in Namibia kann einen glaubwürdigen Beitrag dazu leisten.

Literatur

- Bechhaus-Gerst, Marianne/Zeller, Joachim (Hg.) (2018): Deutschland postkolonial? Die Gegenwart der imperialen Vergangenheit. Berlin: Metropolis Verlag.
- Beukes, Jemima (2019): Elite stranglehold on land. In: Namibian Sun, 18 December, <https://www.namibiansun.com/news/elite-stranglehold-on-land2019-12-18>

- Bley, Helmut (1968): *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894-1914*. Hamburg: Leibniz.
- Böhlke-Itzen, Jannetje (2004): *Kolonialschuld und Entschädigung. Der deutsche Völkermord an den Herero 1904-1907*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.
- Brehl, Medardus (2007): *Vernichtung der Herero. Diskurse der Gewalt in der deutschen Kolonialliteratur*. München: Wilhelm Fink.
- Bühler, Andreas Heinrich (2003): *Der Namaaufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft in Namibia von 1904-1913*. Frankfurt/M. und London: IKO.
- Bürger, Christiane (2017): *Deutsche Kolonialgeschichte(n). Der Genozid in Namibia und die Geschichtsschreibung der DDR und BRD*. Bielefeld: transcript.
- Cliffe, Lionel, with Bush, Ray/Lindsay, Jenny/Mokopakgosi, Brian (1994): *The Transition to Independence in Namibia*. Boulder, Co., and London: Lynne Rienner.
- Daniels, Clement (2003): *Himba und San. Rechte indigener Bevölkerungsgruppen*. In: Melber, Henning (Hg.): *Namibia – Grenzen nachkolonialer Emanzipation*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel, 65-93.
- Deutscher Bundestag (1989): *Plenarprotokoll 11/134, Stenographischer Bericht. 134. Sitzung, 16. März 1989, S. 9935-9941*. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/11/11134.pdf>
- Die Welt (2002): „Hört endlich auf mit eurer weißen Arroganz“, 2. Dezember <https://www.welt.de/print-welt/article282118/Hoert-endlich-auf-mit-eurer-weissen-Arroganz.html>
- Drechsler, Horst (1966): *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus (1884-1915)*. Berlin: Akademie Verlag (2. durchgesehene Aufl. 1984).
- Förster, Larissa (2010): *Postkoloniale Erinnerungslandschaften. Wie Deutsche und Herero in Namibia des Kriegs von 1904 gedenken*. Frankfurt/M. und New York: Campus.
- Förster, Larissa/Henrichsen, Dag/Bollig, Michael (Hg.) (2004): *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung*. Köln: Rautenstrauch-Joest Museum für Völkerkunde und Wolftratshausen: Edition Minerva.
- Gargallo, Eduard (2010): *Serving production, resettlement or neither? An analysis of the group resettlement projects in the Namibian land reform*. In: *Journal of Namibian Studies*, No. 7, 29-54.
- Glinz, Cornelia (2009): *The High Court of Namibia: „Günther Kessl vs Ministry of Lands and Resettlement and 2 others. Case No 27/2006 and 266/2006“ – a test case for the Namibian land reform programme*. In: *Verfassung und Recht in Übersee*, Jg. 42, Nr. 2, 263-274.
- Harring, Sydney L./Odendaal, Willem (2002): *„One Day We Will Be All Equal“. A Socio-Legal Perspective on the Namibian Land Reform and Resettlement Process*. Windhoek: Legal Assistance Centre.
- Harring, Sydney L./Odendaal, Willem (2008): *KESSL – A New Jurisprudence for Land Reform in Namibia?* Windhoek: Legal Assistance Centre.
- Hinz, Manfred O./Patemann, Helgard/Meier, Arnim (Hg.) (1984): *Weiss auf Schwarz. 100 Jahre Einmischung in Afrika. Deutscher Kolonialismus und afrikanischer Widerstand*. Berlin (West): Elefant Press (2. akt. und erw. Aufl. 1986).
- Ikela, Sakeaus (2018): *Whites own 70 % of commercial farms*. In: *The Namibian*, 14. September <https://www.namibian.com.na/181379/archive-read/Whites-own-70pct-of-commercial-farms>
- Kaapama, Phanuel (2007): *Commercial land reforms in postcolonial Namibia. What happened to liberation struggle rhetoric?* In: Melber, Henning (ed.): *Transitions in Namibia. Which Changes for Whom?* Uppsala: Nordic Africa Institute, 29-49.

- Kaapama, Phaniel (2010): Politics of the Land Question in Post Settler Colonial Africa. Some Comparative Explorations of Zimbabwe, Kenya, Namibia and South Africa. In: Du Pisani, André/Kössler, Reinhart/Lindeke, William A. (eds.): *The Long Aftermath of War – Reconciliation and Transition in Namibia*. Freiburg. Arnold Bergstraesser Institut, 171-214.
- Kameeta, Zephania (2002): Land Rights issues in Southern Africa with special focus on Namibia. In: Apelt, Wolfgang/Motte, Jochen (Hg.): *Landrecht. Perspektiven der Konfliktvermeidung im Südlichen Afrika*. Wuppertal: Foedus, 29-32.
- Kamwanyah, Ndumba J. (2018): Healing Namibia's Riven Politics. In: *The Namibian*, 12. Oktober <https://www.namibian.com.na/182240/archive-read/Healing-Namibias-Riven-Politics>
- Kößler, Reinhart (2015): *Namibia and Germany. Negotiating the Past*. Windhoek: University of Namibia Press and Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Kößler, Reinhart/Melber, Henning (2004): Völkermord und Gedenken. Der Genozid an den Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika 1904-1908. In: Fritz Bauer Institut (Hg.): *Völkermord und Kriegsverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Jahrbuch 2004 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust*. Frankfurt/M. und New York: Campus, 37-75.
- Kößler, Reinhart/Melber, Henning (2017): *Völkermord – und was dann? Die Politik deutsch-namibischer Vergangenheitsbearbeitung*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.
- Kößler, Reinhart/Melber, Henning (2018): *Koloniale Amnesie. Zum Umgang mit der deutschen Kolonialvergangenheit*. Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung (Standpunkte 9/2018) <https://www.rosalux.de/publikation/id/39030>
- Krüger, Gesine (1999): *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904-1907*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Melber, Henning, mit Melber, Mary und Hillebrecht, Werner (1984): *In Treue fest, Südwest. Eine ideologiekritische Dokumentation von der Eroberung Namibias über die deutsche Fremdherrschaft bis zur Kolonialapologie der Gegenwart*. Bonn: Informationsstelle Südliches Afrika.
- Melber, Henning (1992): *Kontinuität totaler Herrschaft: Völkermord und Apartheid in „Deutsch-Südwestafrika“*. Zur kolonialen Herrschaftspraxis im Deutschen Kaiserreich. In: Benz, Wolfgang (Hg.): *Jahrbuch für Antisemitismusforschung*. Band 1. Frankfurt/M.: Campus, 91-116.
- Melber, Henning (Hg.) (2005): *Genozid und Gedenken. Namibisch-deutsche Geschichte und Gegenwart*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.
- Melber, Henning (2014): *Understanding Namibia. The Trials of Independence*. London: Hurst.
- Melber, Henning (2015): *Namibia. Gesellschaftspolitische Erkundungen seit der Unabhängigkeit*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel 2015 (2., erw. Aufl. 2017).
- Melber, Henning (2017): *Genocide Matters. Negotiating a Namibian-German Past in the Present*. In: *Stichproben. Vienna Journal of African Studies*, Nr. 33, 1-24.
- Melber, Henning (2019a): *Colonialism, Land, Ethnicity, and Class: Namibia after the Second National Land Conference*. In: *Africa Spectrum*, Vol. 54, No. 1, 73-86.
- Melber, Henning (Hg.) (2019b): *Deutschland und Afrika. Anatomie eines komplexen Verhältnisses*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.
- Melber, Henning (2020): *Germany and Namibia: Negotiating Genocide*. In: *Journal of Genocide Research*, Vol. 22, No. 4, 502-514.
- Melber, Henning/Saunders, Christopher (2007): *Conflict mediation in decolonisation: Namibia's transition to independence*. In: *Africa Spectrum*, Vol. 42, No. 1, 73-94.

- Mendelsohn, John, with El Obeid, Selma/De Klerk, Nico/Vigne, Piers (2006): *Farming Systems in Namibia*. Windhoek: RAISON.
- Namibia Statistics Agency (2018): *Namibia Land Statistics*. Windhoek: Namibia Statistics Agency.
- Office of the Prime Minister (1991): *National Conference on Land Reform and the Land Question. Consensus Document*. Windhoek.
- Republic of Namibia (1990): *Namibian Constitution (annotated statutes with amendments 1998, 2010 and 2014)*. <https://www.lac.org.na/laws/annoSTAT/Namibian%20Constitution.pdf>
- Sachikonye, Lloyd M. (2004): *Land reform in Namibia and Zimbabwe. A comparative perspective*. In: Hunter, Justine (ed.): *Who Should Own the Land? Analysis and Views on Land Reform and the Land Question in Namibia and Southern Africa*. Windhoek: Konrad Adenauer Stiftung and Namibia Institute for Democracy, 64-82.
- Schade, Klaus (1992): *Die Ergebnisse der Landkonferenz in Namibia. Eine Relativierung geweckter Hoffnungen?* In: *Afrika Spectrum*, Jg. 27, Nr. 3, 303-336.
- Schmitt-Egner, Peter (1975): *Kolonialismus und Faschismus. Eine Studie zur historischen und begrifflichen Genesis faschistischer Bewußtseinsformen am deutschen Beispiel*. Gießen und Lollar: Achenbach.
- Sherbourne, Robin (2003): *A Rich Man's Hobby*. Windhoek: Institute for Public Policy Research.
- Sherbourne, Robin (2004): *Rethinking Land Reform in Namibia: Any Room for Economics?* Windhoek: Institute for Public Policy Research.
- Steffen, Frank (2018): *Statistikamt erklärt Landbesitz*. In: *Allgemeine Zeitung*, 17. September <https://www.az.com.na/nachrichten/statistikamt-erklrt-landbesitz2018-09-17>
- Szasz, Paul (1994): *Creating the Namibian Constitution*. In: Weiland, Heribert/Braham, Matthew (eds.): *The Namibian Peace Process: Implications and Lessons for the Future*. Freiburg: Arnold Bergstraesser Institut, 141-162.
- Thran, Malte (2009): *Die Kategorie der Enteignung im Kontext der kolonialen Landnahme in Deutsch-Südwestafrika*. In: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, Jg. 9, Nr. 16, 87-106.
- Thran, Malte (2014): *„Rassengerechtigkeit“ und Fetischisierung von Land. Kritik der Landreform in Namibia*. Marburg: Tectum.
- Timm, Uwe (1978): *Morenga*. München: Verlag Autoren-Edition.
- Universität Bremen (1982): *Namibia: Die Aktualität des kolonialen Verhältnisses. Beiträge aus dem Projekt „Politische Landeskunde Namibias“*. diskurs – Bremer Beiträge zu Wissenschaft und Gesellschaft, Nr. 6.
- Van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.) (2002): *Kolonialmetropole Berlin. Eine Spurensuche*. Berlin: Berlin Edition.
- Van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.) (2007): *Kolonialismus hierzulande. Eine Spurensuche in Deutschland*. Erfurt: Sutton.
- Von Wietersheim, Erika (2008): *This Land Is My Land! Motions and emotions around land reform in Namibia*. Windhoek: Friedrich Ebert Stiftung.
- Werner, Wolfgang (2001): *The land question in Namibia*. In: Diener, Ingolf/Graefe, Olivier (eds.): *Contemporary Namibia: the first landmarks of a post-Apartheid society*. Windhoek: Gamsberg Macmillan und Nairobi: IFRA, 259-272.
- Werner, Wolfgang (2002): *Land Reform and Land Rights in Namibia*. In: Apelt, Wolfgang/Motte, Jochen (Hg.): *Landrecht: Perspektiven der Konfliktvermeidung im Südlichen Afrika*. Wuppertal: Foedus, 51-72.

- Zeller, Joachim (2000): Kolonialdenkmäler und Geschichtsbewusstsein. Eine Untersuchung der kolonialdeutschen Erinnerungskultur. Frankfurt/M.: IKO.
- Zimmerer, Jürgen (2001): Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia. Münster: LIT.
- Zimmerer, Jürgen (2011): Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust. Berlin: LIT.
- Zimmerer, Jürgen (Hg.) (2013): „Kein Platz an der Sonne“. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte. Frankfurt/M. und New York: Campus (auch Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung 2014).
- Zimmerer, Jürgen/Zeller, Joachim (Hg.) (2003): Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen. Berlin: Ch. Links (Reprint Augsburg: Weltbild 2011; 3. erw. Aufl. 2016).

Alle zitierten Websites wurden im März 2021 zuletzt aufgerufen.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter:
DOI <https://doi.org/10.46499/1769.1985>

Hannah Birkenkötter

Zum Verhältnis der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und der internationalen Menschenrechte¹

Zusammenfassung

Die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung ist der wichtigste entwicklungspolitische Fahrplan der Vereinten Nationen. Unter dem Motto „Niemanden zurücklassen“ spiegelt die Agenda 2030 bereits erreichte internationale Standards, insbesondere internationale Menschenrechtsnormen. Wurden die Millenniumsentwicklungsziele als „mensenrechtsblind“ kritisiert, so sollte die Agenda 2030 enger an den Menschenrechten ausgerichtet werden. Der Beitrag argumentiert, dass dies zwar zum Teil gelungen ist, aber unzureichende institutionelle Verbindungen zwischen dem VN-Menschenrechtssystem und dem Monitoring-Prozess der Agenda 2030 bestehen. So können die Potenziale, die durch inhaltliche Berührungspunkte entstehen, nur unzureichend genutzt werden.

Abstract

The 2030 Agenda for Sustainable Development is the United Nations' most important development agenda for the decade to come. Its mission to „Leave No One Behind“ resonates well with international agreements, in particular with international human rights norms. While the Millennium Development Goals were criticized for ignoring human rights standards, the Sustainable Development Goals (SDGs) were negotiated to be more closely aligned with international human rights. This contribution argues that this was achieved in part, but that implementation is lacking not least due to institutional congestion and a lack of connection between human rights monitoring and SDG monitoring. While there is substantive overlap between the SDGs and international human rights, institutional parallelism makes it difficult to use these overlaps meaningfully.

1. Einleitung

Im Jahr 2005 beschrieb der Menschenrechtsexperte Philip Alston das Verhältnis zwischen Millenniumsentwicklungszielen und internationalen Menschenrechten als „*ships passing in the night*“: Alston kritisierte, die entwicklungspolitische Debatte und die

¹ Der Beitrag basiert auf einem Vortrag im Rahmen der Tagung „Menschenrechtsschutz und die SDGs der Vereinten Nationen“ der Schader-Stiftung, der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen und des Arbeitskreises Menschenrechte der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft am 4. Dezember 2020.